



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Schulämter (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.2-BS7501.2020/36/1

München, 22.04.2020
Telefon: 089 2186 2213
Name: Frau Dr. Maier-Hundhammer

Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung und Korrektur des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule und zum mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

um bei der Durchführung und Korrektur der Prüfungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule die erforderlichen Qualitätsstandards zu erreichen, werden Sie aus gegebenem Anlass gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

Außerdem sind bei der Durchführung der Prüfungen alle zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten.

1. Zu Schuljahresbeginn

1.1 Planung der Prüfungstermine

- Berücksichtigung der vom Staatsministerium festgesetzten zentralen Termine bei der weiteren Planung. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das KMS vom 19.03.2020 Nr. III.2-BS7503.2020/29/1 mit den neuen Prüfungsterminen. Darüber hinaus gilt dies sowohl für die besondere Leistungsfeststellung (vgl. §§ 23 ff. der Schulordnung

für die Mittelschulen in Bayern – MSO) und den mittleren Schulabschluss (vgl. §§ 29 ff. MSO) wie auch für den „Leistungstest“ (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 MSO) und die „Zwischenprüfungen“ (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 3 MSO), sofern im Rahmen der „Härtefallregelung“ in M9 und M10 bzw. VK1 und VK2 Muttersprache anstatt Englisch geprüft wird.

- Festsetzung der Termine für die schulhausinternen Prüfungen (inkl. der freiwilligen mündlichen Prüfungen) unter der Berücksichtigung des Meldezeitraums für alle Prüfungsergebnisse (bis spätestens 24.07.2020, verbindlicher Tag der Zeugnisausgabe für alle Entlassschülerinnen und -schüler).

1.2 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

- Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz werden auch im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben gewährt (vgl. Art. 52 Abs. 5 BayEUG, §§ 31 ff. der Bayerischen Schulordnung – BaySchO).
- Überprüfung der Unterlagen zur individuellen Unterstützung, zum Nachteilsausgleich und Notenschutz (nachfolgend gemeinsam Maßnahmen genannt) sowie Weitergabe der Information an die unterrichtenden Lehrkräfte erfolgt im September. Die während des Schuljahres gewährten Maßnahmen werden bei dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen auch im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung beibehalten. Sofern es sich um eine nicht dauernde Beeinträchtigung handelt, ist zu überprüfen, ob die Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der besonderen Leistungsfeststellung bzw. der Abschlussprüfung noch unverändert vorliegt oder sich Veränderungen ergeben haben. Je nach Ausgang dieser Überprüfung ist die Maßnahme entweder nicht mehr, unverändert oder entsprechend den geänderten Umständen angepasst zu gewähren.
- Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern muss bezüglich der Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz grundsätzlich ein entsprechender Antrag und dieser wiederum grundsätzlich zusammen mit einem gültigen Nachweis bei der Anmeldung zur Prü-

fung vorgelegt werden (vgl. insbesondere die Ausnahmen § 36 Abs. 2 und 3 BaySchO). Individuelle Unterstützungsmaßnahmen werden im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. Die Erziehungsberechtigten sind angemessen einzubinden (vgl. § 36 Abs. 1 BaySchO).

Zur ergänzenden Information wird auf das Handbuch „Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz“ verwiesen, das auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare-und-hinweise.html> einsehbar ist.

<https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare-und-hinweise.html> einsehbar ist.

1.3 Nichtdeutsche Muttersprache

Meldungen

- Schülerinnen und Schüler der M9, M10 bzw. VK1 und VK2, die auf Grund des Antrages der Erziehungsberechtigten die „Zwischenprüfungen“ und Abschlussprüfung statt im Fach Englisch im Fach Muttersprache gemäß den Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 29 Abs. 2 MSO ablegen dürfen („Härtefallregel“), werden jeweils im Oktober dem Staatsministerium ausschließlich über das OWA-Portal gemeldet.
- Schülerinnen und Schüler der M9, bei denen die „Härtefallregel“ nicht angewendet werden kann, dürfen in der besonderen Leistungsfeststellung das Fach Muttersprache wählen:
 - Sofern sie – auf Antrag – als (interne) Schülerinnen und Schüler an der Prüfung teilnehmen, bestimmt § 23 Abs. 2 Satz 3 MSO, dass anstelle der Jahresfortgangsnoten die Noten des Zwischenzeugnisses der M9-Klasse in die Gesamtbewertung einzubeziehen sind. Diese Schülerinnen und Schüler nehmen am „Leistungstest“ teil und werden in der 1. Märzwoche gemeldet.
 - Sofern sie gemäß § 28 Abs. 1 MSO als andere Bewerberinnen und Bewerber ohne Jahresfortgangsnoten an den Prüfungen teilnehmen, werden sie ebenfalls in der 1. Märzwoche

gemeldet, nehmen jedoch nicht am „Leistungstest“ teil (vgl. § 28 Abs. 1 und 2 und § 33 Abs. 3 MSO).

- Die anderen Bewerberinnen und Bewerber (vgl. § 28 Abs. 2 und § 33 Abs.3 MSO) sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler der Regelklasse werden in der 1. Märzwoche gemeldet (vgl. KMS vom 31.01.2020 Nr. III.2 – BS7501.2020/24/1).

Weitere Informationen

Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen, können bei der vorläufigen Anmeldung zu den Jahrgangsstufen M9 und M10 bzw. VK1 und VK2 **beantragen**, in der **Abschlussprüfung** statt in Englisch in der Muttersprache geprüft zu werden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 MSO).

Unter „erforderlicher Leistungsstand“ sind dabei sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu verstehen, die die Prognose erlauben, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Anforderungen, die dem Fach Englisch in der M10-Klasse während des Schuljahres und in der Abschlussprüfung gestellt werden, gewachsen sind.

„Härtefallregel“ gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 MSO:

Diese kommt insbesondere zur Anwendung, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in Jahrgangsstufe 8 oder später erstmals am Englischunterricht teilgenommen hat und bis dahin nachweislich keinen Englischunterricht besuchen konnte (zu berücksichtigen ist auch der Besuch des Englischunterrichts im früheren Heimat- oder Aufenthaltsland; vgl. auch KMS vom 24.10.2019 Nr. III.2- BS7503.2020/6/2).

Fehlende Begabung oder fehlender Leistungswille können keinen Härtefall begründen.

Liegen die Voraussetzungen der „Härtefallregelung“ (§ 7 Abs. 3 Satz 1 MSO) vor, ist dem Antrag stattzugeben.

Außerhalb der „Härtefallregel“ besteht für die teilnehmenden Prüflinge an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss **keine Wahlmöglichkeit** zwischen Englisch und Muttersprache (vgl. § 29 Abs. 2 MSO).

- Andere Bewerberinnen und Bewerber dürfen das Fach Muttersprache in den Abschlussprüfungen **zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule** ablegen, sofern sie nachweisen können, dass sie aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 1 MSO). Im **qualifizierenden Abschluss** darf das Fach Muttersprache optional zu Englisch von allen Prüflingen gewählt werden (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 MSO).

Die nichtdeutsche Muttersprache kann ausschließlich dann geprüft werden, sofern dem Staatsministerium Korrektorinnen bzw. Korrektoren für die jeweilige Sprache zur Verfügung stehen (vgl. KMS vom 14.10.2019 Nr. III.2-BS7501.2020/11/1). Ein rechtlicher Anspruch auf Prüfung in weiteren Sprachen besteht nicht. Die Bereitstellung eigener Korrektorinnen und Korrektoren im Fach nichtdeutsche Muttersprache durch die einzelne Schule ist nicht zulässig.

1.4 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Das Fach Deutsch als Zweitsprache wird in der besonderen Leistungsfeststellung angeboten, nicht aber in der Prüfung zum mittleren Schulabschluss.

In M9 und M10 bzw. VK1 und VK2 wird keine DaZ-Note erteilt.

- Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre in einer deutschen Schule unterrichtet wurden und in der R9 im gesamten Schuljahr eine DaZ-Note auf der Grundlage des Lehrplans DaZ (z. B. durch Differenzierungsmaßnahmen) erhalten, dürfen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die besonde-

re Leistungsfeststellung im Fach DaZ ablegen (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2 MSO).

- Schülerinnen und Schüler der M9, die sich nach § 28 Abs. 1 Satz 1 MSO zur besonderen Leistungsfeststellung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber (ohne Berücksichtigung der Jahresfortgangsnoten, s.o.) anmelden, können in der besonderen Leistungsfeststellung das Fach Deutsch als Zweitsprache ablegen.
- Gleiches gilt für die anderen Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schülerinnen und Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind, sich jedoch mindestens in Jahrgangsstufe 9 befinden (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 MSO), sofern sie weniger als sechs Jahre an einer deutschen Schule unterrichtet wurden.

1.5. Islamische Unterweisung

Islamische Unterweisung wird derzeit im Rahmen eines Schulversuchs angeboten und kann deshalb kein Prüfungsfach sein.

2. Sitzung der Feststellungskommission bzw. des Prüfungsausschusses (vgl. §§ 24 und 30 MSO)

In der Dienstbesprechung müssen neben den organisatorischen Belangen insbesondere alle Vorgaben zur Erstellung und Durchführung der schulhausinternen Prüfungen besprochen werden:

2.1 Schulhausinterne Prüfungen

- Bitte achten Sie auf die korrekte Benennung der jeweiligen Prüfung und des Fachs auf dem Deckblatt bzw. in der Kopfzeile der Prüfungsunterlagen.
- Für die Erstellung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen wird auf die Einhaltung der in der MSO vorgegebenen Arbeitszeiten hingewiesen.
- Der Notenschlüssel muss bei allen Prüfungen – auch ggf. für Schülerinnen und Schüler mit Rechtschreibstörung, die Notenschutz gemäß § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO erhalten (Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung) – auf den Unterlagen schon bei der

Erstellung vermerkt werden und ist bindend. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung hat entsprechende fächerbezogene Empfehlungen veröffentlicht (www.isb.bayern.de).

- Die thematische Ordnung der einzelnen Prüfungsthemen hat sich bewährt. Das Layout sollte ansprechend und übersichtlich gestaltet werden. Bei der Verwendung von Abbildungen soll auf eine gute Qualität geachtet werden.
- Die Prüfungsinhalte müssen sich – je nach Prüfung – auf den Lehrplan der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 beziehen. Auf die ausgewogene Berücksichtigung der einzelnen Fachbereiche z. B. bei den Fächerverbänden PCB und GSE ist zu achten.
- In den Aufgabenstellungen sollen verschiedene Niveaustufen (Reproduktion, Reorganisation, Transfer, Problemlösendes Denken), unterschiedliche Formate (z. B. Multiple Choice, Zuordnung, freies Schreiben...) sowie fachspezifische Arbeitstechniken (z. B. Karten- und Quellarbeiten) berücksichtigt werden. Ein vergleichbares Anforderungsniveau könnte z. B. durch eine Abstimmung der Schulen innerhalb eines Verbundes (oder ggf. darüber hinaus) erreicht werden.
- Der Prüfungsumfang und Notenschlüssel sollen der jeweiligen Prüfungsart angemessen und bei vergleichbaren Prüfungen (z. B. Katholische und Evangelische Religionslehre) aufeinander abgestimmt sein.
- Musterlösungen mit entsprechender Bepunktung (auch der Teilpunkte) sind vorab zu erstellen und für alle an der Korrektur beteiligten Lehrkräfte verbindlich.

2.2. Projektprüfung

Bzgl. der Projektprüfung wird insbesondere auf Anlage 1 des KMS vom 20.04.2020 Nr. III.2 – BS7501(2020) – 4b.25937 verwiesen.

2.3. Protokolle für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen

- Für mündliche und praktische Prüfungen ist für jeden Prüfling jeweils ein eigenes Protokoll anzufertigen.
- Es ist von allen Prüfern zu unterschreiben.

- Das Protokoll muss folgende Angaben beinhalten:
 - Name des Prüflings
 - Datum mit der genauen Prüfungszeit
 - Fragen mit Musterlösung
 - maximal zu erreichende Punkte und tatsächlich erreichte Punkte mit Begründung für Punktabzug (Stichpunkte)
 - verbindlicher Notenschlüssel
 - Schülerantworten (Stichpunkte)
 - Hilfestellungen durch Prüfer (Stichpunkte)
 - Besonderheiten, wie z. B. Einlesezeit, Zuteilung der Aufgaben per Los, sonstige wichtige Gegebenheiten (z. B. Störungen).
- Die Prüfungsaufgaben sowie Bewertungskriterien oder z. B. Wertetabellen im Fach Sport sind zur Aufbewahrung den Protokollen beizulegen.

3. Während der Prüfungen

- Die Prüfungsprotokolle sind auszufüllen (Datum mit genauer Zeit, besondere Vorkommnisse, Verlassen des Raumes, Anzahl der Prüflinge, erkrankte Prüflinge, Nachteilsausgleich, ...) und von den aufsichtführenden Lehrkräften zu unterschreiben.
- Nur die Verwendung zugelassener Hilfsmittel (vgl. jeweilige Prüfungsunterlagen und KMS vom 6.11.2019 Nr. III.2-BS7200.0/41/1) ist erlaubt.

Sollte ein Prüfling am Prüfungstag erkrankt sein, so darf die Prüfung des Haupttermins (schriftlich, mündlich, praktisch) **nicht** erneut **verwendet** werden; eine Nachholprüfung – mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Muttersprache im mittleren Schulabschluss an der Mittelschule – muss durch die prüfende Mittelschule erstellt werden. Dieses Vorgehen betrifft ebenfalls alle „Zwischenprüfungen“, den „Leistungstest“ sowie die besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache.

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule:

Alle Nachholprüfungen werden von der Mittelschule erstellt. Das Staatliche Schulamt kann koordinierend tätig werden.

Mittlerer Schulabschluss:

Die schulhausinternen Nachholprüfungen werden von der Mittelschule konzipiert.

Deutsch, Mathematik, Englisch und Muttersprache können bis **01.08.2020** über das „**Umfrageportal**“ in **OWA** beim Kultusministerium angefordert werden.

=> Die Nachholtermine sind verpflichtend einzuhalten.

4. Korrektur der Prüfungen sowie Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfungen

- Erst- und Zweitkorrektoren werden für jedes Fach von der Feststellungskommission bzw. dem Prüfungsausschuss bestellt (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 30 MSO). Diese sind für die Notengebung verantwortlich (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 31 Abs. 2 Satz 1 MSO).
- Vorweg wird auch für die zentral gestellten Prüfungen die Erarbeitung einer für alle korrigierenden Lehrkräfte verbindlichen Musterlösung mit Zuordnung der (Teil-) Punkte und einheitlichem Bewertungsmaßstab für alle Fächer empfohlen, um eine Gleichbehandlung aller Prüflinge zu gewährleisten und die Korrekturarbeit zu erleichtern. Alle korrigierenden Lehrkräfte müssen sich verbindlich daran halten.
- Die vom Staatsministerium für die zentral gestellten Leistungsfeststellungen und Prüfungen angegebenen Notenschlüssel dürfen keinesfalls verändert werden.
- Die Korrekturhinweise in den Lösungsheften der einzelnen Fächer haben verbindlichen Charakter.
- Die Korrekturarbeit darf nicht mit Bleistift, sondern muss mit dokumentenechten Stiften mit unterschiedlichen Farben durchgeführt werden.

Eine Differenz in der Punktesumme von Erst- und Zweitkorrektur, die auf zulässiger unterschiedlicher Bewertung der Lösungen beruht, macht nur dann eine Einigung der Korrektoren erforderlich, wenn die beiden Korrekturen zu unterschiedlichen Noten führen würden. Die Einigung auf die Gesamtnote muss dokumentiert und von beiden Korrektoren unterschrieben werden. Gelingt die Einigung nicht, legt die bzw. der Vorsitzende der Feststellungskommission bzw. des Prüfungsausschusses die Note fest (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 MSO).

- Vom Prüfling nicht bearbeitete Aufgaben sind durch die Prüfer zu kennzeichnen.
- Kurze Begründungen zur Punkteverteilung bzw. zum Punktabzug sind erwünscht.
- Die Prüfungen müssen mit Korrekturzeichen versehen sein, die den Erst- und Zweitkorrektor jeweils klar erkennen lassen. Die Vergabe der daraus resultierenden Punkte muss schlüssig sein.
- Die freiwilligen bzw. zusätzlichen mündlichen Prüfungen (vgl. § 23 Abs. 3 und § 25 Abs. 3, § 29 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 31 Abs. 5 und 6 MSO) dürfen **nicht schriftlich** abgelegt werden. Ebenso muss – wie auch bei den schulhausinternen Prüfungen – auf die Einhaltung eines der Prüfung entsprechenden Niveaus (z. B. bei der Textauswahl) geachtet werden.
- Aus den Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, in welchem Verhältnis die Einzelleistungen (schriftlich zu mündlich und/oder praktisch) eines Faches zueinander gesetzt werden.

Ermittlung der Gesamtnote eines Prüfungsfaches im mittleren Schulabschluss an der Mittelschule:

In der Regel ist die Prüfungsnote ausschlaggebend (vgl. § 31 Abs. 7 Satz 2 MSO).

Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote („Ausnahmeregel“ § 31 Abs. 7 Satz 3 MSO).

4.1. Deutsch und Deutsch als Zweitsprache

- Die Aufschlüsselung nach Inhalts- und Sprachpunkten ist nötig, wobei eine Angleichung von Inhalts- zu Sprachpunkten nicht vorgesehen ist. Es dürfen jedoch nicht mehr Sprach- als Inhaltspunkte vergeben werden.
- Bei den freiwilligen mündlichen Prüfungen ist bei der Erstellung der Aufgaben auf ein ausgewogenes Verhältnis von Aufgaben zu Rechtschrift, Textverständnis, Grammatik und mündlichen Sprachgebrauch zu achten.

4.2. Mathematik

- Bereits ab Jahrgangsstufe 5 soll auf mathematische Genauigkeit und korrekte Schreibweise geachtet und diese in den Prüfungen verlangt und ggf. konsequent mit Punktabzug bewertet werden [z. B. die richtige Angabe des Definitionsbereiches und der Koordinaten von Punkten, die korrekte Beschriftung des Koordinatensystems, das Verwenden der passenden Einheiten und das Vermeiden unzulässiger „Kettenrechnungen“ (z. B. $13 + 15 + 5 = 33 : 3 = 11$)].

4.3. Englisch

- Vor allem im Teil D Text Production ist bei der Korrektur auf hohe Genauigkeit bei der Vergabe von Inhalts- und Sprachpunkten zu achten. Es ist nicht vorgesehen, in beiden Bereichen automatisch die gleiche Punktzahl zu vergeben. Dabei ist kritisch zu beurteilen, welchen Bezug die sprachliche Leistung zum Inhalt hat.
- Die Thematiken der Einzelprüfungen müssen auf den Protokollen vermerkt und die Einzelaufgaben eines jeden Prüflings (inkl. Handouts etc.) beigelegt werden.

4.4 Verwendung von Wörterbüchern

4.4.1 Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule 2020	
<i>Fach</i>	<i>Wörterbucheinsatz</i>
Deutsch	Die Verwendung eines rechtschriftlichen Wörterbuchs ausschließlich als Printversion ist während der gesamten Prüfung erlaubt
Englisch	Teil A und B: Ein Wörterbuch ist nicht erlaubt. Teil C und D: <u>Ein</u> zweisprachiges Wörterbuch ist ausschließlich als Printversion erlaubt.
Mathematik	Prüflingen mit nichtdeutscher Muttersprache ist die Verwendung eines Wörterbuches – auch zweisprachig – in allen Prüfungsteilen ausschließlich als Printversion erlaubt.
Muttersprache	Die Verwendung eines Wörterbuchs ist während der gesamten Prüfung nicht erlaubt

4.4.2 Qualifizierender Abschluss der Mittelschule

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule 2020	
<i>Fach</i>	<i>Wörterbucheinsatz</i>
Deutsch	Die Verwendung eines rechtschriftlichen Wörterbuchs ausschließlich als Printversion ist während der gesamten Prüfung erlaubt.
Englisch	Teil A und B: Ein Wörterbuch ist nicht erlaubt. Teil C und D: <u>Ein</u> zweisprachiges Wörterbuch ist ausschließlich als Printversion erlaubt.
Mathematik	Prüflingen mit nichtdeutscher Muttersprache ist die Verwendung <u>eines</u> Wörterbuches – auch zweisprachig – in allen Prüfungsteilen ausschließlich als Printversion erlaubt.
DaZ	Teil A und B: Ein Wörterbuch ist nicht erlaubt. Teil C: Die Verwendung <u>eines</u> Wörterbuchs – auch zweisprachig – ist ausschließlich als Printversion erlaubt.
Muttersprache	Teil A: Ein Wörterbuch ist nicht erlaubt. Teil B: Die Verwendung <u>eines</u> Wörterbuchs – auch zweisprachig – ist ausschließlich als Printversion erlaubt.
schulhausinterne schriftliche Prüfungen (PCB, GSE, Religion...)	Prüflingen mit nichtdeutscher Muttersprache ist die Verwendung <u>eines</u> Wörterbuches – auch zweisprachig – in allen Prüfungsteilen ausschließlich als Printversion erlaubt.

5. Zusammenfassung

Die ordnungsgemäße, in den Anforderungen angemessene und gerechte Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Prüfung zum mittleren Schulabschluss muss allen Beteiligten ein besonderes Anliegen sein.

Vielen Dank für Ihr Engagement!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Brumann', written in a cursive style.

Alexandra Brumann

Ministerialrätin